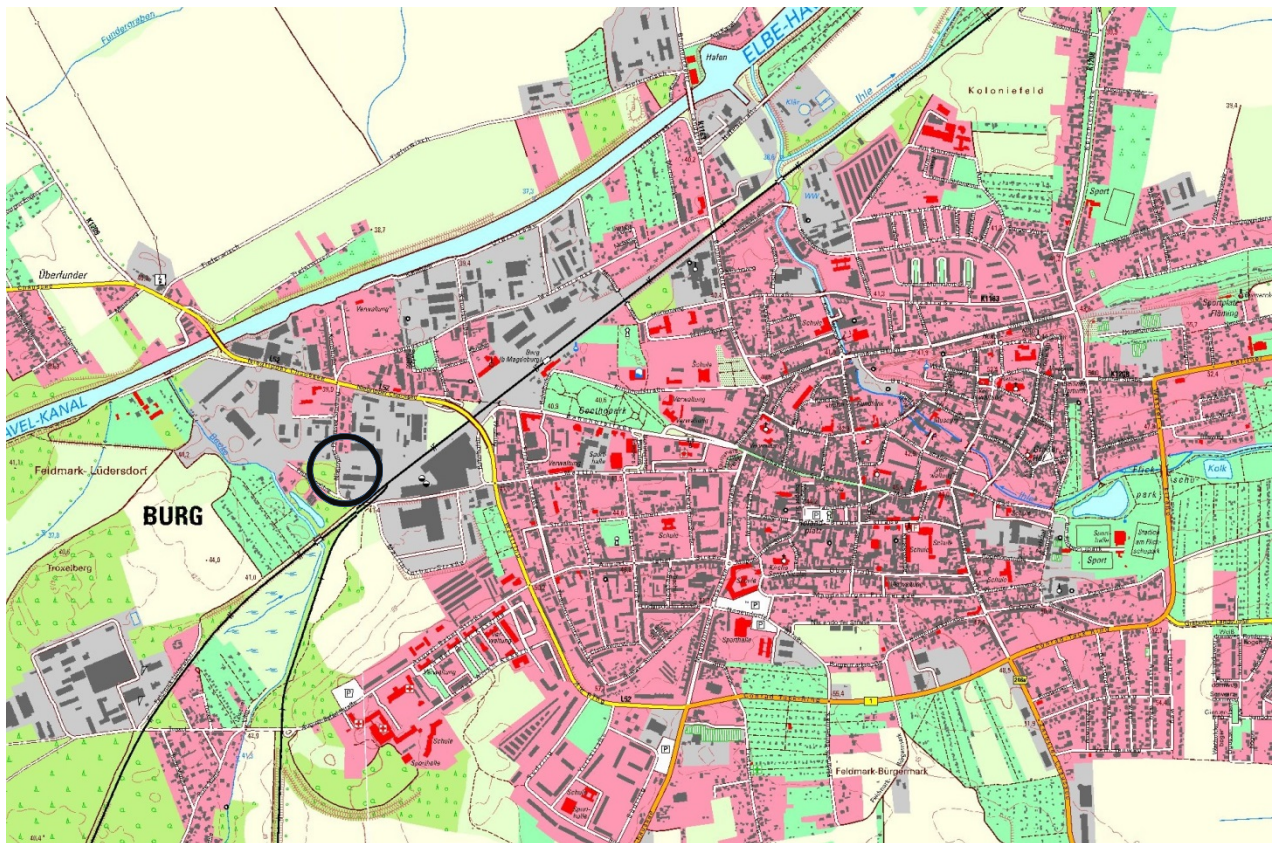


**Anlage 02 der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 92
„An der Paddenmühle“
der Stadt Burg**



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau
vom 21.12.2020**



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 92

„An der Paddenmühle“

Stadt Burg (bei Magdeburg)

21. Dezember 2020

Auftraggeber

Ferchland Garten- und Landschaftsbau GmbH
Hr. Normen Ferchland
Niegripper Chaussee 40
39288 Burg

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Beschreibung des Plangebietes	8
3.	Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)	10
4.	Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten	13
5.	Ausstattung der Betriebsfläche mit Biotopen/Habitaten	17
5.1	Biotopausstattung	17
5.2	Brutvögel	25
5.3	Fledermäuse	27
5.4	Amphibien	28
5.5	Reptilien	28
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren	29
6.1	Baubedingte Wirkfaktoren	29
6.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	29
6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	30
7.	Relevanzprüfung	31
8.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten	41
8.1	Brutvögel	42
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	52
10.	Fazit	53
11.	Literatur	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Städtebauliche Kenndaten nach Nutzungsart (aus Begründung zum B-Plan)	7
Tabelle 2:	Begehungen mit Angabe der Witterung	13
Tabelle 3:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL	32
Tabelle 4:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	35



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im westlichen Teil der Stadt Burg (rote Markierung).....	4
Abbildung 2:	Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 92 "An der Paddenmühle" (Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn; Mai 2019)	6
Abbildung 3:	Lage des Plangebietes (rote Markierung = Gemarkung Burg, Flur 26, Flurstück 2265/295)	8
Abbildung 4:	Standortheimische Arten, wie hier die Weide, bilden den überwiegenden Baumbestand	18
Abbildung 5:	Neophyten wie die Robinie oder standortfremde Arten wie hier Fichten mischen sich unter den Baumbestand.....	18
Abbildung 6:	Häufig ist der alte Baumbestand von Efeu, Waldrebe oder Hopfen berankt	18
Abbildung 7:	Obstgehölze weisen auf eine ehemalige gärtnerische Nutzung hin	18
Abbildung 8:	Der Boden ist verdichtet und teilweise besitzen die Bäume Stammverletzungen durch das Befahren des Plangebiets	18
Abbildung 9:	Teilweise wurden im Plangebiet bereits Rodungen vorgenommen (siehe Stubben links)	18
Abbildung 10:	Nest einer Ringeltaube an einem Pflaumenbaum	19
Abbildung 11:	Höhle an einer Erle	19
Abbildung 12:	Weitere Höhle an einer Erle	19
Abbildung 13:	Grünspechthöhle an einer Weide	19
Abbildung 14:	Nistkasten an einer Esche	19
Abbildung 15:	Ringeltaubennest an einer Robinie	19
Abbildung 16:	Ringeltaubennest an einer Ulme.....	20
Abbildung 17:	Weiteres Ringeltaubennest an einer Ulme	20
Abbildung 18:	Großflächig gestörte Bodenverhältnisse aufgrund des Befahrens der Planfläche	20
Abbildung 19:	Teilweise befinden sich Fundamentreste bzw. Betonbruchstücke im Boden.....	21
Abbildung 20:	An mehreren Stellen wurde Müll wie Holzschnitt, Gartenabfälle, aber auch Stoffe, Beton und Plastik abgeladen.....	21
Abbildung 21:	Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsgebietes.....	22
Abbildung 22:	Vorgefundene Habitatbäume des Untersuchungsgebietes	24

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BTNT	B iotypen und N utzungstypen
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
Kap.	Kapitel
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Mischgebiet
MRLU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
REP	Regionaler Entwicklungsplan
UG	Untersuchungsgebiet
V 1	Vermeidungsmaßnahme mit numerischer Bezeichnung
vgl.	vergleiche
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Ferchland Garten- und Landschaftsbau GmbH beabsichtigt, in der Gemeinde der Stadt Burg/ Paddenmühle in der Gemarkung Burg in der Flur 26, auf dem Flurstück 2265/295 mit der Stadt einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Fläche von ca. 0,7 ha befindet sich im Westteil der Stadt Burg zwischen der Bahntrasse (Burg – Magdeburg) im Süden und dem Elbe-Havel-Kanal im Norden im Dreieck der Straßen „Paddenmühle“ und „Niegripper Chaussee Siedlung“ (vgl. Abbildung 1).

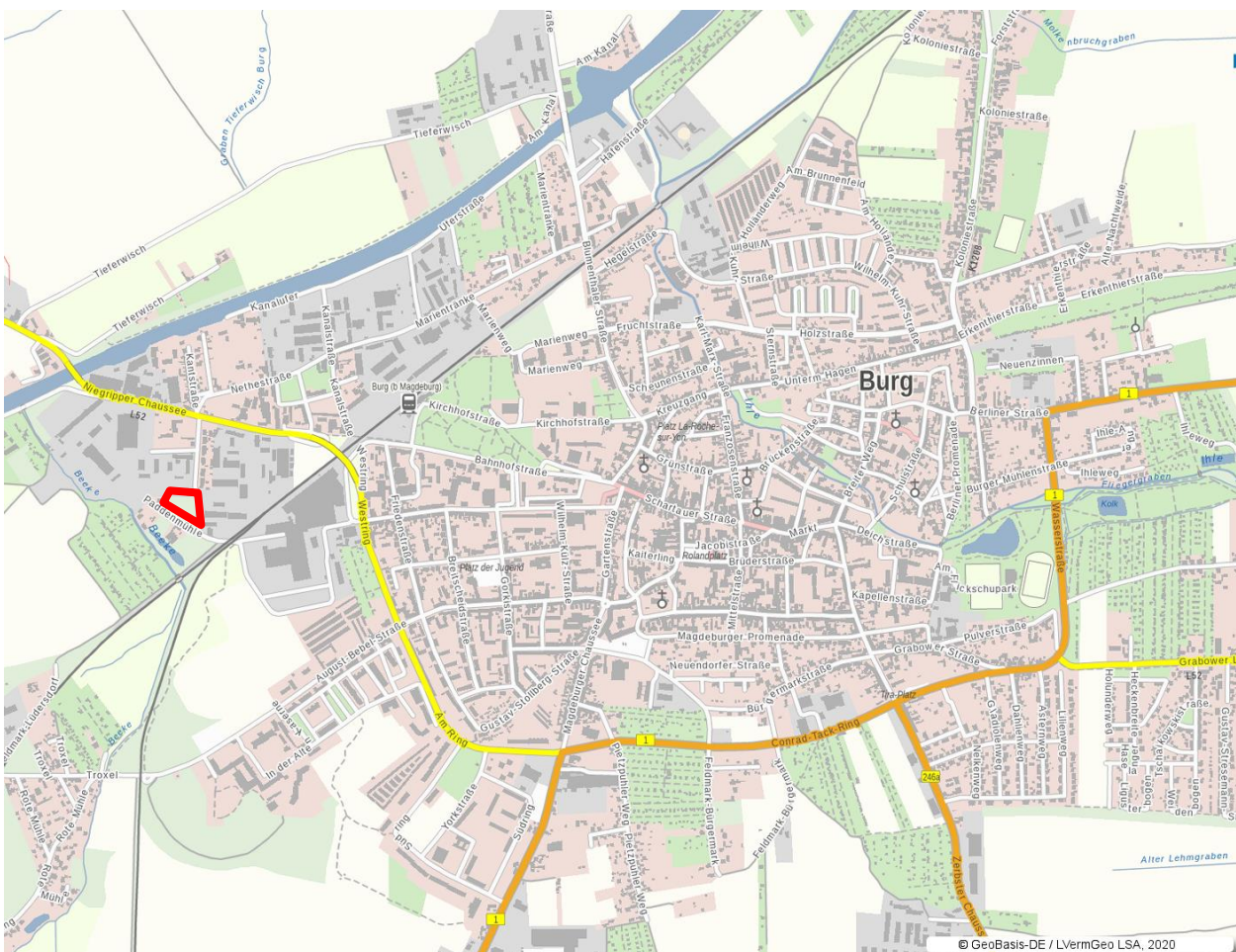


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im westlichen Teil der Stadt Burg (rote Markierung)

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Büro- und Sozialräumen für einen Landschaftsbaubetrieb sowie eines Mustergartens mit Materialausstellung geschaffen werden.

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich soll als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg (Stand: 31.08.2007) stellt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Paddenmühle“ eine Grünfläche dar. Im Zuge des Planverfahrens soll der Flächennutzungsplan angepasst werden und die betroffene Fläche als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Der Stadtrat Burg hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Paddenmühle“ der Stadt Burg gefasst. Der Bebauungsplan wird nach den Regeln des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geführt. Bei dieser Art von vereinfachten Planverfahren entfällt die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die innerstädtische Brachfläche soll dabei wieder einer geordneten Nutzung überführt werden. Es handelt sich planungsrechtlich bei diesem Gebiet, trotz der umgebenden Erschließungsstraßen und Bebauung, um einen sog. „Außenbereich im Innenbereich“.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs wurde im Amtsblatt der Stadt Burg vom 14.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung lagen in der Zeit vom 24.09.2018 bis zum 26.10.2018 in der Stadtverwaltung Burg öffentlich aus. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB statt.

Gemäß einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 18.10.2020 ist zur abschließenden naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages notwendig. Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ist dabei gem. § 44 BNatSchG zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Grundlage dafür bilden Kartierungen zu den Biotop- und Nutzungstypen, zu den Brutvögeln sowie eine Potenzialabschätzung zu weiteren Artengruppen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Planung im Detail. Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Mischgebiet wird dabei gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit 0,6 festgesetzt. Die Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen wird auf maximal ein Vollgeschoss begrenzt.

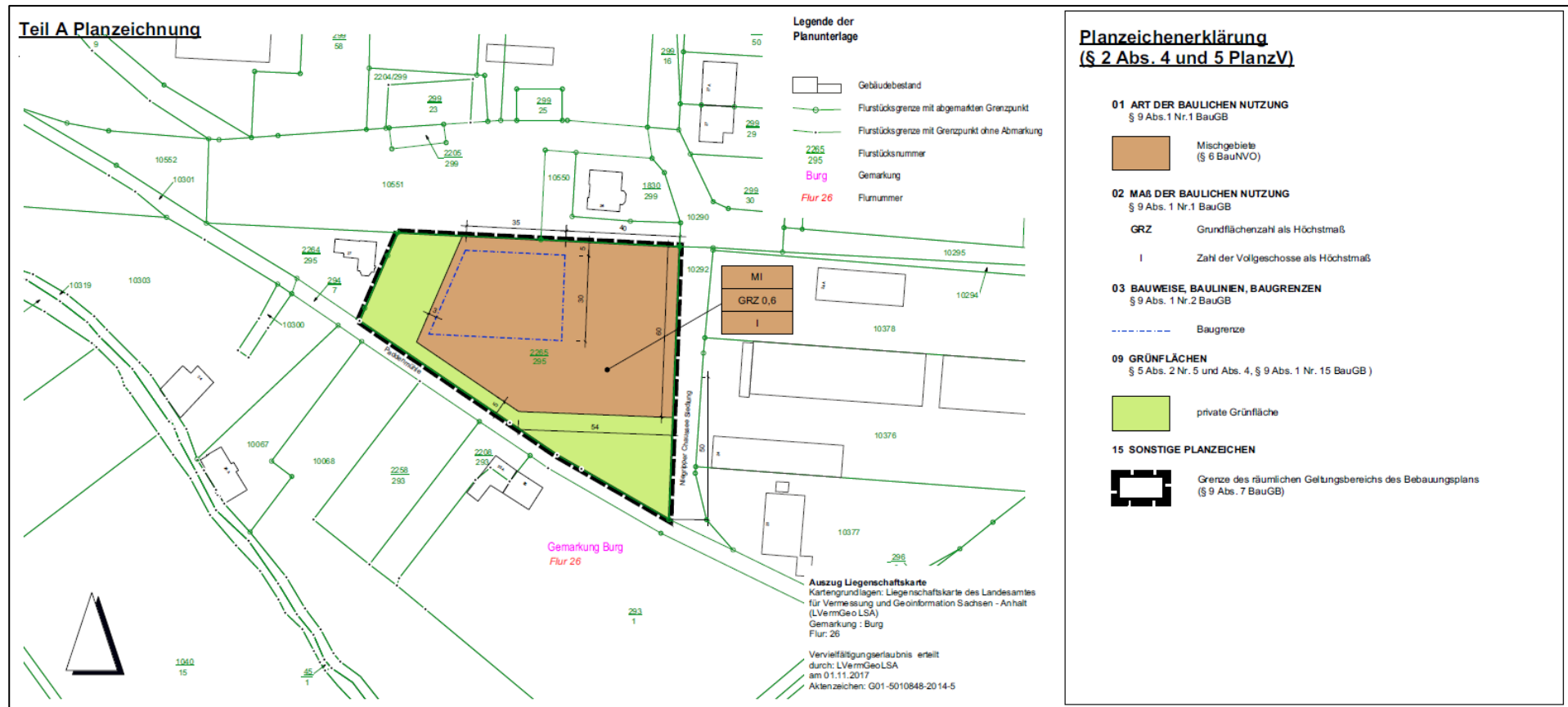


Abbildung 2: Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 92 "An der Paddenmühle" (Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn; Mai 2019)

Tabelle 1: Städtebauliche Kenndaten nach Nutzungsart (aus Begründung zum B-Plan)

Nutzungsart	Fläche (ca.)	Flächenanteil
Mischgebiet (MI)	4.804 m ²	68,4%
davon: Überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 = 2882 m ²)		
Private Grünflächen	2.220 m ²	31,6%
Geltungsbereich insgesamt	7.024 m ²	100%

2. Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine seit Jahrzehnten ungenutzt liegende Fläche. Die Artzusammensetzung der Bäume lässt einerseits auf eine ehemalige Gartennutzung schließen, andererseits entspricht die Artzusammensetzung auch einer natürlichen Sukzession aufgelassener Flächen. Ebenfalls sind Relikte einer Hartholzaue zu erkennen. Die Fläche verfügt über einen relativ hohen Baumbestand an einheimischen und standortgerechten Laubbäumen.



Abbildung 3: Lage des Plangebietes (rote Markierung = Gemarkung Burg, Flur 26, Flurstück 2265/295)

Die Fläche hat eine Größe von ca. 7.000 m² und wird im Süden von dem Weg „Paddenmühle“, im Osten von der „Niegripper Chaussee Siedlung“, im Norden und Westen von Wohngebäuden und Grünland begrenzt. Die Fläche befindet sich von der Lage her zwischen Wohn- und Freizeitbebauung (Kleingartenanlagen) und Industriekomplexen (Osten und Nordosten).

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Jerichower Land sind aufgrund der jahrelangen ungestörten Sukzession und in Anbetracht des Vorhandenseins eines Mischbestandes an Laub- und Nadelgehölzen unterschiedlicher Altersstruktur eine Besiedelung durch gesetzliche geschützte Arten (bspw. Fledermäuse) zu erwarten. Des Weiteren heißt es in der Stellungnahme, dass sich auf dem Grundstück Rohbodenbereiche befinden, welche für thermophile Arten eine Relevanz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte haben können.

Aufgrund der Lage in einem stark anthropogen beeinflussten Bereich ist vorwiegend mit an Siedlungsstandorte angepassten Vogelarten zu rechnen. Es können sowohl Bodenbrüter, Gebüsch- und freie Baumbrüter als auch Höhlenbrüter innerhalb der beanspruchten Flächen vorkommen.



3. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

4. Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten

Fachliche Grundlagen des vorliegenden AFB in Bezug auf zu erwartende Arten im Bereich der geplanten B-Planfläche beruhen auf der Biotopkartierung des Plangebietes sowie auf Potenzialeinschätzungen, die im Zusammenhang mit der Kartierung der Biotope/Habitate gewonnen wurden.

Das Plangebiet wurde von den Gutachtern in drei Vor-Ort-Begehungen untersucht. Dabei fanden Kartierungen von Brut- und Gastvögeln, eine Erfassung von Nestern, Bruthöhlen bzw. potenziellen Quartieren, eine Kartierung von Reptilien (speziell Zauneidechse) sowie eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) statt.

Tabelle 2: Begehungen mit Angabe der Witterung

Datum	Infos zur Begehung	Wetter
25.06.2020	Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, faunistische Erfassung Brutvögel, Reptilien, sonstige	stark bewölkt bis sonnig, 23 - 25 °C
03.09.2020	Erfassung Brutvögel, Reptilien, sonstige	bedeckt mit sonnigen Momenten, ca. 14 - 23 °C
03.12.2020	Prüfung Nester, Quartiere (Vögel, Fledermäuse)	bedeckt, 2 °C

Die Beschreibung der Habitate und die potenziellen Vorkommen von Arten werden im Kapitel 5 beschrieben und bewertet.

Zum Zwecke der Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 25.06.2020 eine Kartierung der Vorhabenfläche. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 18.05.2010“, unter Berücksichtigung der Biotoptypenrichtlinie (MULE 2020) erfasst. Der Betrachtungsraum entspricht den Grenzen des Plangebietes, Gebiete außerhalb des geplanten B-Planbereiches sind nicht von einem Eingriff betroffen.

Die Beschreibung der zugeordneten Biotoptypen erfolgt nach den vorgefundenen Verhältnissen. Der gesamte Biotopkomplex ist stark anthropogen beeinflusst, die Offenbereiche befinden sich in Sukzession, sodass Zuordnungen zu Biotoptypen erfolgten, die erst durch ihre konkrete Beschreibung verdeutlicht werden konnten.

Einen Überblick über die im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen vermittelt die Abbildung 21.

Die faunistische Bearbeitung für das B-Plangebiet erfolgte anhand von Kartierungen und Potenzialeinschätzungen. Zu den genannten Terminen wurden die angetroffenen Arten erfasst

und die Habitateignung für weitere relevante Tier- und Pflanzenarten betrachtet, welche potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen und vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Während dieser Kartierungsgänge wurden auch Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Vögel miterfasst.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 Vogelschutz-RL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist Hilfsmittel zur Prüfung der im AFB in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen des LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/ Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer **Relevanzprüfung** unterzogen. Diese erfolgt auf der Grundlage von Datenrecherchen sowie faunistischer und/oder floristischer Kartierungen in der Verschneidung mit dem Untersuchungsgebiet. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es für diese im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene

Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)
Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.
- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.
Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der



Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

5. Ausstattung der Betriebsfläche mit Biotopen/Habitaten

Methodik:

5.1 Biotopausstattung

Ergebnisse:

Das Plangebiet wird durch eine aufgelassene, sich seit Jahren nicht mehr in Nutzung befindende, mit Gehölzen bestockten Fläche sowie daran angrenzenden Verkehrswegen bzw. Bebauung geprägt.

HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten

Der mehrheitliche Teil des Untersuchungsgebietes wird aus Baumgruppen überwiegend heimischer Arten gebildet. Als Hauptbaumarten kommen Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Ulmen (*Ulmus spec.*) und Weidenarten (*Salix spec.*) vor. Bei diesen teils von rankenden Pflanzen wie Efeu (*Hedera helix*), Wilder Weinrebe (*Vitis vinifera* subsp. *sylvestris*), Hopfen (*Humulus lupulus*) und Waldrebe (*Clematis vitalba*) eingeschlossenen Bäumen handelt es sich zum großen Teil um starkes Baumholz mit einem Stammdurchmesser von bis zu 100 cm. Weniger häufig vertreten sind standortfremde Fichten (*Picea spec.*) und Obstgehölze (Süßkirsche, Apfel, Pflaume, Pfirsich, Birne). Diese wurden angebaut und lassen auf eine gärtnerische Nutzung in der Vergangenheit schließen. Zu den hier beschriebenen standortheimischen und standortfremden Arten haben sich durch stattfindende Sukzession in den letzten Jahren neophytische Arten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Walnuss (*Juglans regia*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) dazugesellt. Diese lassen sich auf die anthropogene Überprägung der Fläche zurückführen.

Die Strauchschicht setzt sich aus Gewöhnlicher Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Stieleiche (*Quercus robur*), Weide (*Salix spec.*), Weißer Hartriegel (*Cornus alba*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) zusammen. Auch vermutlich angepflanzte Arten wie Johannisbeere (*Ribes spec.*) befinden sich unter dem Arteninventar. Zu einem großen Teil handelt es sich um kleingartentypische Stauden und Kleinsträucher.

In der Krautschicht wachsen u. a. Königskerze (*Verbascum densiflorum*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Klee (*Trifolium spec.*), Hopfen (*Humulus lupulus*) und Waldrebe (*Clematis vitalba*). Es finden sich auch einige nitrophile Zeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Beifuss (*Artemisia vulgaris*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) wieder, welche auf einen Nährstoffüberschuss, z. B. durch Gartenabfälle zurückzuführen sind. Neophytische Vertreter wie die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) finden sich auch in dieser Schicht wieder. Vertreter typischer ehemaliger Gartenbewirtschaftung stellen die Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) dar.





Abbildung 4: Standortheimische Arten, wie hier die Weide, bilden den überwiegenden Baumbestand



Abbildung 5: Neophyten wie die Robinie oder standortfremde Arten wie hier Fichten mischen sich unter den Baumbestand

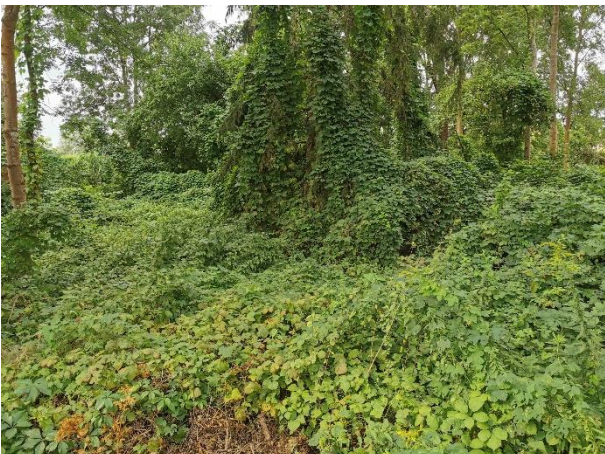


Abbildung 6: Häufig ist der alte Baumbestand von Efeu, Waldrebe oder Hopfen berankt



Abbildung 7: Obstgehölze weisen auf eine ehemalige gärtnerische Nutzung hin



Abbildung 8: Der Boden ist verdichtet und teilweise besitzen die Bäume Stammverletzungen durch das Befahren des Plangebiets



Abbildung 9: Teilweise wurden im Plangebiet bereits Rodungen vorgenommen (siehe Stubben links)



Abbildung 10: Nest einer Ringeltaube an einem Pflaumenbaum



Abbildung 11: Höhle an einer Erle

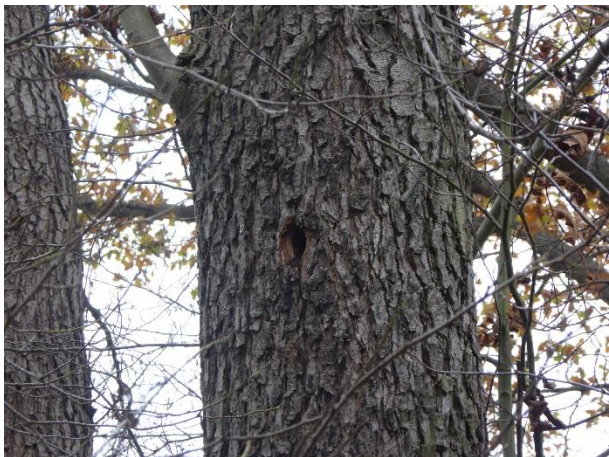


Abbildung 12: Weitere Höhle an einer Erle



Abbildung 13: Grünspechthöhle an einer Weide



Abbildung 14: Nistkasten an einer Esche



Abbildung 15: Ringeltaubennest an einer Robinie



Abbildung 16: Ringeltaubennest an einer Ulme



Abbildung 17: Weiteres Ringeltaubennest an einer Ulme

URB Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten

Mittig des Plangebiets sowie im Westen befinden sich Flächen einer Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten, an welchen sich auch z. T. Unratansammlungen, Betonbruchstücke und Gartenabfälle (Gras- und Gehölzschnitt) sammeln. Es kommen im Wesentlichen die gleichen Arten wie in der oben beschriebenen Krautschicht vor. Im westlichen eher beschatteten Bereich wachsen Gehölze in die ruderale Vegetation mit ein, außerdem befindet sich dort die flächenmäßig größte Sammlung von Unratansammlungen und Gartenabfällen.



Abbildung 18: Großflächig gestörte Bodenverhältnisse aufgrund des Befahrens der Planfläche



Abbildung 19: Teilweise befinden sich Fundamentreste bzw. Betonbruchstücke im Boden



Abbildung 20: An mehreren Stellen wurde Müll wie Holzschnitt, Gartenabfälle, aber auch Stoffe, Beton und Plastik abgeladen

Einen Überblick über die im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen vermittelt die nachfolgende Abbildung:



Abbildung 21: Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsgebietes

Bewertung:

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund seiner Ortsrandlage, Müllablagerungen und der Anpflanzung nicht standortheimischer Arten (Fichten) anthropogen überprägt. Nahezu im gesamten Bereich des Gehölzbestandes liegen aufgrund der vielfachen Schutt- und Unratablagerungen sowie Überresten ehemaliger Bebauungen gestörte Bodenverhältnisse vor. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kartierungen keine gefährdeten Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen nachgewiesen. Wegen ihrer Lage inmitten eines Siedlungs- und Gewerbegebiets besitzen die vorgefundenen Biotope eine insgesamt hohe Wertigkeit. Die Baumgruppen gehören aufgrund ihrer bedingten Regenerierbarkeit zu den hochwertigsten Strukturen im Umfeld der VHF. Die vorgefundenen Baumarten sind überwiegend heimisch und entsprechen in Verbindung mit den vorgefundenen Bodenverhältnissen teils dem eines Hartholzauenwaldes. Die Auenarten stellen das Teilstück eines insgesamt größeren, über das Flurstück hinausgehende, Gehölzkomplexes, welches sich entlang des Fließgewässers Beeke erstreckt, dar. Neben den heimischen Arten gesellen sich aber auch viele nicht heimische Arten (Walnuss, Rosskastanie) als auch Neophyten (Robinie) dazu. Alle Bäume in diesem Gebiet verfügen aufgrund der hohen Stammdurchmesser über ein hohes Alter. Sie besitzen zahlreiche Höhlen und Nester (vgl. Abbildung 10 bis Abbildung 17) und bieten damit vielen Tieren Brut- und Lebensraumstätten (vgl. Abbildung 22 mit Karte zu den vorgefundenen Bruthabitaten).

Aber auch die Ruderalflächen besitzen für verschiedene Arten eine höherwertige Bedeutung. Sie besitzen aufgrund der fehlenden Bewirtschaftung ein höheres Lebensraumpotential für Tier- und Pflanzenarten und lassen Wechselbeziehungen zu angrenzenden Biotopen zu. Diese Biotope bedingen inmitten der umgebenden Bebauung eine Strukturierung und können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für verschiedenste Arten dienen. Häufig sind diese Flächen von Dominanzbeständen aus Brennessel und Brombeere und Neophyten wie der Kanadischen Goldrute eingenommen.

Insgesamt weist das Gebiet zwar einige Elemente des Hartholzauenwaldes auf, kann jedoch nicht als solcher bezeichnet werden. Dieser ist zudem vielfach überschleiert von nichtheimischen, z. T. neophytischen Arten. Ebenfalls fehlen naturnahe Strukturen wie eine ausgeprägte Strauchschicht. Aufgrund der anthropogenen Überprägung (gestörte Bodenverhältnisse, vielfach nicht heimische Arten etc.) ist in absehbarer Zeit bei einer weiter ungestört verlaufenden Entwicklung die Entstehung eines Hartholzauwaldes ausgeschlossen.

Die nicht heimischen und neophytischen Arten der Baum-, Strauch- und Krautschicht weisen auf eine starke anthropogene Überprägung des Gebietes hin.

Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet hinsichtlich seiner Biotopausstattung eine mittlere bis hohe Wertigkeit.

Der alte Baumbestand verfügt über eine hohe Anzahl potenzieller und bestehender Brut- und Ruhestätten und sollte erhalten werden. Die folgende Abbildung enthält die vorgefundenen Höhlen, Nester und Nisthilfen. Weitere Bäume mit einem ebenfalls hohen Stammdurchmesser kommen als potentiell Habitat für Brutvögel und Fledermäuse in Betracht, diese gilt es ebenfalls zu erhalten.



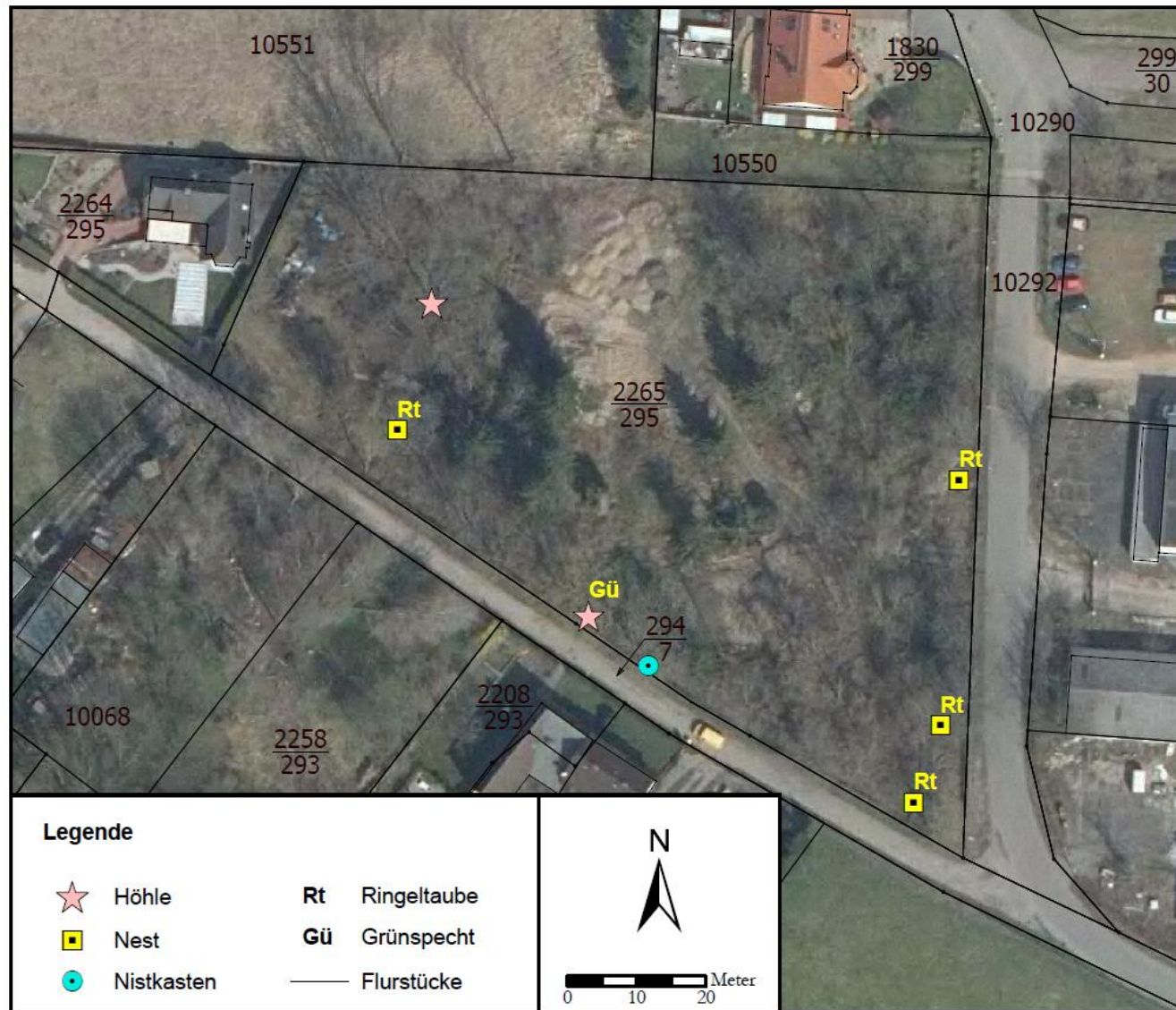


Abbildung 22: Vorgefundene Habitatbäume des Untersuchungsgebietes

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92 heißt es ebenfalls, dass das Hauptaugenmerk auf den Erhalt der bereits vorhandenen Gehölze und nicht auf Neuanpflanzungen gelegt werden soll. Als Begründung wird der hohe Anteil an einheimischen und standortgerechten Laubbäumen aufgeführt.

Die Bäume fallen zudem zu einem großen Teil unter den Schutz der Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung in der Fassung vom 11. April 2013). Nach dieser sind alle Laubbäume (ausgenommen Obstbäume) mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz zu stellen. Die Bäume des Plangebiets sind vor Beginn der Bauphase einzumessen, die gemäß der Baumschutzsatzung geschützten Bäume sind dabei aufzunehmen. Sind Fällungen für die Durchführung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich, muss eine Ausnahmegenehmigung für die geschützten Bäume vom Bau- und Umweltausschuss eingeholt werden. Fällungen sind ausschließlich außerhalb der Brutperiode (zwischen 1. Oktober und 28. Februar p.a.) vorzunehmen. Es sind zudem Ersatzpflanzungen entsprechend der Baumschutzsatzung Burg vorzunehmen (siehe Vermeidungsmaßnahme V 1).

5.2 Brutvögel

Ergebnisse:

Bei dem Artenspektrum handelt es sich überwiegend um typische Bewohner von Wäldern und Gehölzen oder Siedlungsstrukturen. Bevorzugt an Gewässern siedelnde Arten kommen nicht vor.

Unter den Brutvogelarten sind Höhlenbrüter, freie Baumbrüter und Gebüschbrüter häufig vertreten, aber auch Bodenbrüter kommen vor.

Folgende Nachweise revieranzeigender Vogelarten konnten während der Begehungen 2020 erbracht werden:

- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)



- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Grünfink (*Chloris chloris*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)

Durch eine hohe Anzahl älterer Bäume mit Höhlen bzw. der Nistkastenausstattung (1 Nisthilfe) resultiert ein vergleichsweise hoher Höhlenbrüteranteil am Gesamtbrutbestand.

Weitere potentielle Brutvogelarten sind:

- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Greifvogelhorste sind nicht vorhanden. Greifvögel sind keine Brutvögel des Plangebietes, treten aber gelegentlich überfliegend auf.

Folgende Überflieger konnten über dem Plangebiet beobachtet werden:

- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Als Nahrungsgäste aus der Umgebung traten zusätzlich auf:

- Elster (*Pica pica*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

Aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten sind die genannten Überflieger und Nahrungsgäste nicht als potenzielle Brutvögel des Plangebietes zu werten.



Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind fast ausnahmslos in Sachsen-Anhalt häufige Brutvögel (mit Landesbeständen von mehr als 5.000 Brutpaaren [= BP] nach SCHÖNBRODT & SCHULZE 2019). Der Grünspecht ist die einzige als mittelhäufig (Landesbestand zwischen 500 und 5.000 BP) einzustufende Vogelart im Brutvogelartenspektrum des Plangebietes. Seltene, sehr seltene oder extrem seltene Vogelarten (mit Landesbeständen bis 500 BP) kommen im Gebiet nicht als Brutvögel vor.

Die vorkommenden Arten treten auch in der Umgebung des Untersuchungsgebietes verbreitet auf, da hier die entsprechenden Biotope häufig vorzufinden sind. Regional oder überregional bedeutsame Bestandszahlen oder Brutdichten der einzelnen Arten werden hier nicht erreicht.

Unter den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten des Gebietes unterliegt keine dem Schutz nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (VOGELSCHUTZ-RL). „Streng geschützt“ im Sinne der Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) ist der Grünspecht. Weitere nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) als „streng geschützt“ eingestufte Arten kommen im Plangebiet nicht als Brutvögel vor. Einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2019) besitzt keine Art aus dem vorhandenen und möglichen Brutvogelartenspektrum.

Bewertung:

Das Gebiet weist eine sehr geringe Anzahl an wertgebenden Brutvogelarten auf. Der Grünspecht (*Picus viridis*) ist die einzige Art, die aufgrund ihres Schutzstatus als wertgebend anzusehen ist. Die Großspechtart wird nach der Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) und somit auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) als „streng geschützt“ eingestuft und ist im Plangebiet mit maximal einem Paar vertreten. Keine der im Gebiet vorkommenden Arten unterliegt dem Schutz nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (VOGELSCHUTZ-RL). Einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2019) besitzt ebenfalls keine der Arten.

Zusammenfassend betrachtet wird die Brutvogelgemeinschaft des Plangebietes durch ein sehr breites Artenspektrum von in Sachsen-Anhalt häufigen Arten und einer mittelhäufigen Art sowie ausnahmslos weit verbreiteten Arten bei einem sehr geringen Anteil wertgebender Arten charakterisiert. Dem Gebiet kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zu.

5.3 Fledermäuse

Ergebnisse:

Alle Bäume wurden auf das Vorkommen von Höhlen sowie auf potenzielle Fledermausquartiere bei einer Kartierung am 03.12.2020 untersucht. Dabei konnten keine Kotspuren, Haare, Sekretverfärbungen, Mumien und Fraßreste festgestellt werden, die auf eine aktuelle Nutzung hinweisen. Es wurden keine vorhandenen oder potenziellen Fledermausquartiere festgestellt.



Bewertung:

Einige der Gehölze können aufgrund ihres Alters Potenzial für Wohnstätten von Fledermäusen aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass gerade Fledermausarten die Siedlungsnähe bevorzugen diesen Bereich als Nahrungshabitat/Jagdgebiet nutzen.

Das Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.

5.4 Amphibien

Ergebnisse:

Innerhalb faunistischer Kartierungen am 25.06.2020 und am 03.09.2020 konnten keine aktuell besiedelten bzw. potenziell geeigneten Habitate in Form von Laichgewässern ermittelt werden.

Bewertung:

Amphibien sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, da keine Gewässer vorhanden sind, die den potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Lebens- und Fortpflanzungsraum bieten.

Das nächstgelegene Gewässer befindet sich etwa 90 m südlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um ein Stillgewässer (etwa 140 m x 30 m) sowie um ein fast unmittelbar sich daran anschließendes Fließgewässer, die Beeke.

5.5 Reptilien

Ergebnisse:

Im Zuge der Kartierung konnten weder am 25.06.2020 noch am 03.09.2020 Hinweise auf eine aktuelle Besiedelung durch die Zauneidechse festgestellt werden. Es gelang kein Individuenachweis.

Bewertung:

Da die offenen Rohbodenflächen erst kürzlich entstanden sind und eine eher dichte undurchdringliche Vegetation mit vielen rankenden Pflanzen vorherrscht, fehlt es an geeigneten Habitaten für Zauneidechsen und andere Reptilien. Die Siedlungsnähe und der damit verbundenen erhöhten Frequenz von Hunden und Katzen erschwert die Besiedelung durch Reptilien zusätzlich. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass einzelne Individuen im Gebiet vorkommen. Das Vorkommen der Zauneidechse ist damit nicht gänzlich auszuschließen.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung für Reptilien.



6. Beschreibung der Wirkfaktoren

Gemäß der Planzeichnung des B-Plans erfolgt die Ausweisung einer Baufläche vorwiegend im nördlichen und zentralen Bereich. **Die dort befindlichen Bäume, welche unter die städtische Baumschutzsatzung fallen werden zur Erhaltung festgesetzt. Sie müssen vor Beginn der Bauphase eingemessen werden. Bei einer Fällung muss eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Die notwendigen Ersatzpflanzungen sind entsprechend der Baumschutzsatzung auszuführen (vgl. Kapitel 5.1 und Kapitel 9 Vermeidungsmaßnahme 1).** Private Grünflächen befinden sich im Plangebiet im Südosten, Westen und als schmalen Streifen im Süden. Auswirkungen in diesen Bereichen sind nicht zu erwarten.

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Abtragung von Erdmaterialien,
- Einträge von Baustoffen in Biotop und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Vegetationsbeseitigungen, ggf. mit Rodungen von Gehölzen.

Die Störungen durch Baufahrzeuge sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Errichtung von Lagerflächen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren. Ihr Rückbau erfolgt nach Beendigung der Bauphase.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächlichen landschaftlichen und Biotop-/Habitatveränderungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.



6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren werden die Unterhaltungen des Vorhabenbereiches nach Abschluss aller Bauarbeiten verstanden. Dazu gehören:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.



7. Relevanzprüfung

In der **Relevanzprüfung** wird eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Artverbreitung sind im Vorhabensraum voraussichtlich zu erwartenden Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Betroffenheit von geeigneten Gewässern),
- alle Säuger (keine Betroffenheit von Lebensräumen),
- alle Amphibien (keine Gewässer betroffen),
- alle Reptilien (Fehlen geeigneter Habitate),
- alle Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle Insekten (keine Betroffenheit von Lebensräumen),
- alle Pflanzenarten und Biotope gemäß § 21 und § 22 NatSchG LSA (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Brutvögel.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden für die durch das Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten Bestandsangaben und flächenkonkrete Vorkommen im UG tabellarisch zusammengetragen. Bei Arten, die beispielsweise aufgrund ihrer Verhaltensweise oder ihres zeitlichen bzw. quantitativen Auftretens keiner vertiefenden Betrachtung in der Konfliktanalyse zu unterziehen sind, können in einem weiteren Prüfschritt herausgestellt werden. Eine Wirkungsbetroffenheit wird bei diesen Arten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten werden in der anschließenden Konfliktanalyse näher betrachtet, um das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen

Tabelle 3: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X*		X			Rudel Möckern 15 km entfernt, Auftreten in Stadt Burg unwahrscheinlich
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					kein Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)		im UG nicht vorkommend
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					im UG nicht vorkommend
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					im UG nicht vorkommend

■ = zu untersuchende Arten; ■ = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



Tabelle 4: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BART-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	x		Nahrungsgast
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				im UG nicht vorkommend
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*			im UG nicht vorkommend, Schwellenwert > 1.000 Ind.
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloës monedula</i>)	Dohle					3			im UG nicht vorkommend
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	x		Überflieger
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	x		Überflieger
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	x		Nahrungsgast
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			Nahrungsgast
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	X							
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			Mögliches Vorkommen in Stauden, keine Beeinträchtigung des Lebensraums
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	x		Nahrungsgast
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			Im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	x	x	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x	x	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

☐ = zu untersuchende Arten; x☐ = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



8. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

Von den potenziell im UG vorkommenden Arten können folgende durch das Vorhaben beeinträchtigt werden:

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>

Grundsätzlich kann eine Vielzahl von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet erwartet werden. Einige der Gehölze können auf Grund ihres Alters Potenzial für Wohnstätten von Fledermäusen aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass gerade Fledermausarten die Siedlungsnähe bevorzugen diesen Bereich als Nahrungshabitat/Jagdgebiet nutzen.

In den Abendstunden an den Gehölzstrukturen jagende Fledermäuse werden von Vorhaben nicht beeinträchtigt.



8.1 Brutvögel

Bei den im Plangebiet erfassten und potenziell vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich fast ausschließlich um ungefährdete, euryök lebende Arten, die zudem in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitet sind. Eine Ausnahme stellt lediglich der im Plangebiet potenziell vorkommende Star (*Sturnus vulgaris*) dar, der in Deutschland den Rote-Liste-Status „Gefährdet“ (Kategorie 3, GRÜNEBERG et al. 2015) besitzt. In Sachsen-Anhalt sind alle Arten häufige Brutvögel; sie weisen hier keinen Gefährdungsstatus auf. Einen erhöhten Schutzstatus besitzt lediglich der Grünspecht, der nach Bundesartenschutzverordnung und somit auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützt“ eingestuft ist.

Die Brutvogelvorkommen werden in der Konfliktanalyse einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen, da in Verbindung mit dem zu prüfenden Vorhaben die Wirkung auf diese Arten gleichgesetzt werden kann. Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten werden zu folgenden Artengruppen (Nistgilden) zusammengefasst:

Bodenbrüter und Hochstaudenbrüter:

Zilpzalp, Nachtigall

Gebüschbrüter und freie Baumbrüter:

Ringeltaube, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Girlitz

Höhlenbrüter:

Buntspecht, Grünspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Star, Feldsperling.

Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)	Betroffene Arten Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Zilpzalp	-	-
Nachtigall	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Arten dieser Gruppe sind euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln.</p> <p>Zilpzalp: Brutperiode April-August, 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich, Kurz- und Mittelstreckenzieher;</p> <p>Nachtigall: Brutperiode April-Juni, 1 Jahresbrut, Nachgelege möglich, Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Ihre Lebensraumsprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen. Nester werden am Boden (Zilpzalp innerhalb von Gehölzbeständen) oder niedrig in der Krautschicht (Nachtigall) errichtet.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten Bei vorhabensbedingten Arbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.		

Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>	Betroffene Arten Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung beeinflusst. Durch die Lage im Ortsbereich sind Verkehrsbewegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden. Weitere Vorkommen der Arten im Umfeld verteilen sich bspw. in den umgebenden Grünflächen.</i>	

Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>	Betroffene Arten Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



Gebüschbrüter und freie Baumbrüter		
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>		Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Ringeltaube	-	-
Gelbspötter	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-
Gartengrasmücke	-	-
Klappergrasmücke	-	-
Dorngrasmücke	-	-
Zaunkönig	-	-
Sommersgoldhähnchen	-	-
Wintergoldhähnchen	-	-
Amsel	-	-
Singdrossel	-	-
Heckenbraunelle	-	-
Buchfink	-	-
Grünfink	-	-
Stieglitz	-	-
Girlitz	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Die Arten dieser Gruppe sind in Sachsen-Anhalt euryök und nicht gefährdet, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln.</i>		
<i>Brutperiode März-September, meist mehrere Jahresbruten, Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005)</i>		
<i>Ihre Lebensraumansprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze und deren vorgelagerte Freiflächen gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung (z.B. Alter, Blickdichte, Arten) teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen.</i>		
<i>Die meisten Arten können ganzjährig im Gebiet auftreten. Gelbspötter, Mönchs-, Garten-, Klapper- und Dorngrasmücke gehören zu den Langstreckenziehern, Sommersgoldhähnchen, Singdrossel und Girlitz zu den Kurzstreckenziehern.</i>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland	Verbreitung in Sachsen-Anhalt	
<i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von mit Gehölzen durchsetzten Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>	<i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von mit Gehölzen durchsetzten Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	

Gebüschbrüter und freie Baumbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>	Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Bei vorhabensbedingten Rodungsarbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung beeinflusst. Durch die Lage im Ortsbereich sind Verkehrsbewegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten Bei vorhabensbedingten Rodungsarbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i>	

Gebüschbrüter und freie Baumbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>	Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungstatus</i>
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf Gehölzflächen in der näheren Umgebung vorhanden. Die Vorkommen der Arten im Umfeld verteilen sich auf den nahe gelegenen Grünflächen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Höhlenbrüter		
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>	Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Buntspecht	-	-
Grünspecht (streng geschützt)	-	-
Blaumeise	-	-
Kohlmeise	-	-
Kleiber	-	-
Star	3	V
Feldsperling	V	V
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Buntspecht, Grünspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Star, Feldsperling</i>		
<i>Die Arten dieser Gruppe sind euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln.</i>		
<i>Brutperiode März-September, teilweise mehrere Jahresbruten, Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005)</i>		
<i>Ihre Lebensraumsprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze bzw. Gebäude gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen.</i>		
<i>Es handelt sich um Standvogelarten, lediglich der Star ist Teilzieher bzw. Kurzstreckenzieher.</i>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
<i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>		<i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen



Höhlenbrüter	
Projektbezeichnung	Betroffene Arten
<i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>	<i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit</i> <i>Bei vorhabensbedingten Rodungsarbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung beeinflusst. Durch die Lage im Ortsbereich sind Verkehrsbewegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Rodungsarbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Höhlenbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“, Stadt Burg (bei Magdeburg)</i>	Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut in der Regel ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden. Die Vorkommen der Arten im Umfeld verteilen sich auf den nahe gelegenen Grünflächen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

9. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen und sind als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen:

V 1 – Erhalt der Habitatbäume sowie aller nach der geltenden Baumschutzsatzung zu schützenden Gehölze

Das Untersuchungsgebiet verfügt über eine hohe Anzahl an Bäumen mit bestehenden (vgl. Abbildung 10 bis Abbildung 17 sowie Abbildung 22) und potenziellen Brut- und Ruhestätten. Viele dieser und weitere Bäume fallen unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Burg vom 11. April 2013. Nach dieser sind alle Laubbäume (ausgenommen Obstbäume) mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz zu stellen. Vor Beginn der Bauphase müssen die Bäume des Plangebiets eingemessen werden. Sind Fällungen für die Durchführung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich, muss eine Ausnahmegenehmigung für die geschützten Bäume vom Bau- und Umweltausschuss eingeholt werden. Fällungen sind ausschließlich außerhalb der Brutperiode (zwischen 1. Oktober und 28. Februar p.a.) vorzunehmen. Es sind zudem Ersatzpflanzungen entsprechend der Baumschutzsatzung Burg vorzunehmen.

V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln zu realisieren. Bauvorbereitende Maßnahmen (u. a. Rodungsarbeiten) und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02. eines Jahres bzw. des Folgejahres zulässig.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Brutvögeln alle 14 - 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.



10. Fazit

Der B-Plan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ der Stadt Burg (bei Magdeburg) verursacht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- V1 Erhalt der Habitatbäume sowie aller nach der geltenden Baumschutzsatzung zu schützenden Gehölze
- V2 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

11. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362).
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 38. Jahrgang 2001. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41. Jahrgang 2004. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).